GEMEINDE LIPPETAL ORTSTEIL BROCKHAUSEN



Satzung

der Gemeinde Lippetal

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brockhausen unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 07.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Mit der Satzung werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Brockhausen festgesetzt, wobei die im anliegenden Lageplan gekennzeichneten, bisher im Außenbereich liegenden Flächen, einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 Bundesnaturschutzgesetz miteinbezogen werden (Bilanzierung sh. Anhang).

§ 2
Zielsetzung

Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen im Sinne von § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Auf diesen einbezogenen Flächen sind daher ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Schlußbekanntmachung in Kraft.

Lippetal, 04.12.96

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I. S. 622).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HEIMISCHER ART gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB

Maßnahmen:

(1) Heckenstreifen in drei Meter Breite
(2) Baum- und Strauchanpflanzung in zehn Meter Breite

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

GELTUNGSBEREICH DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS BROCKHAUSEN UNTER EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHSFLÄCHEN, ZULETZT GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 25. DEZ. 1994.

GEMEINDE LIPPETAL
ORTSTEIL BROCKHAUSEN
SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG